

---

## S 2 R 82/05 Tr

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Säumniszuschläge Streitwert Höhe des Streitwerts Vorgesellschaft persönliche Haftung
Leitsätze	1. Säumniszuschläge, die in einem Gesamtbetrag zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von einem kraft Gesetzes haftenden Geschäftsführer einer Vorgesellschaft als Schadensersatz gefordert werden, sind bei der Festsetzung des Werts der zu erhebenden Gebühren streitwerterhöhend zu berücksichtigen. 2. Dies gilt erst recht, wenn sie andere Zeiträume betreffen.
Normenkette	SGB 4 <a href="#">§ 24 Abs 1</a> SGB 4 <a href="#">§ 28 p</a> <a href="#">GmbHG § 11 Abs 2</a> GKG n.F. <a href="#">§ 43 Abs 1</a> GKG n.F. <a href="#">§ 63 Abs 2 S 1</a> GKG n.F. <a href="#">§ 68 Abs 1 S 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 82/05 Tr
Datum	29.06.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 129/05 R
Datum	02.12.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

---

Auf die Beschwerde des Klägers vom 15.7.2005 wird der Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 29.6.2005 aufgehoben und der Streitwert auf 1.045.308,94 EUR festgesetzt.

Gründe:

I

Der Kläger wendet sich gegen die Höhe des vom Sozialgericht (SG) Trier festgesetzten Streitwerts.

In der Zeit vom 7.6.2004 bis zum 9.8.2004 führte die Beklagte eine Betriebsprüfung nach [Â§ 28 p](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bei der Z-Bau GmbH für den Prüfzeitraum 1.10.2000 bis 17.12.2001 durch. Mit den Bescheiden vom 3.9.2004 und 11.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2005 nahm die Beklagte den Kläger in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH persönlich wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe von insgesamt 1.045.308,94 EUR in Anspruch. Er habe durch notariellen Vertrag vom 13.2.2001 alle Geschäftsanteile der GmbH erworben und hafte daher gemäß [Â§ 16 Abs 2](#) GmbH-Gesetz für die Vorgesellschaft. Die Forderung setze sich zusammen aus rückständigen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer der Gesellschaft vom 1.10.2000 bis zum 17.12.2001 in Höhe von 776.810,30 EUR und Sühnezuschlägen gemäß [Â§ 24 Abs 1 SGB IV](#) für die Zeit bis einschließlich 31.5.2004 in Höhe von 268.498,66 EUR.

Mit der am 9.3.2005 zum SG Trier erhobenen Klage hat sich der Kläger gegen seine Heranziehung als persönlicher Haftungsschuldner der Z-Bau GmbH gewendet. Er hat im Wesentlichen geltend gemacht, er habe keine Funktion in der GmbH ausgeübt und die Geschicke der GmbH nicht geleitet.

Mit am 23.5.2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz gab die Beklagte ein Anerkenntnis ab und nahm die streitigen Bescheide zurück. Eine beim Handelsregister eingeholte Auskunft über die Eintragungen zur Z-Bau-GmbH habe ergeben, dass diese bereits zum 19.2.2004 erloschen sei. Der Kläger nahm das Anerkenntnis am 1.6.2005 an.

Mit Beschluss vom 2.6.2005 hat das SG Trier den Streitwert des Verfahrens auf 1.045.308,94 EUR festgesetzt.

Die Beklagte hat am 21.6.2005 Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt und geltend gemacht, dass in der Nachforderung Sühnezuschläge in Höhe von 268.498,66 EUR enthalten seien, die bei der Streitfestsetzung nicht berücksichtigt werden dürften.

Der Kläger hat dagegen die Auffassung vertreten, die Höhe des festgesetzten Streitwerts sei zutreffend. Die Sühnezuschläge seien im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht als Nebenforderung, sondern als Hauptforderung geltend

---

gemacht worden.

Mit Beschluss vom 29.6.2005 hat das SG Trier der Beschwerde der Beklagten stattgegeben und den Streitwert auf 776,810,20 EUR festgesetzt. In [Â§ 43 Abs. 1 GKG](#) n.F. sei geregelt, dass der Wert der Nebenforderung nicht zu berÃ¼cksichtigen sei, wenn auÃer dem Hauptanspruch auch Zinsen oder Kosten als Nebenforderung geltend gemacht wÃ¼rden. Dabei werde nicht verkannt, dass SÃ¼mniszuschlÃge keine Zinsen im eigentlichen Wortsinne seien. Es handele sich in erster Linie um Druckmittel zur Sicherstellung eines geordneten Verwaltungsablaufs und der Beschaffung der hierfÃ¼r benÃ¶tigten Finanzmittel. Gleichwohl sei [Â§ 43 Abs. 1 GKG](#) n.F. auf SÃ¼mniszuschlÃge analog anzuwenden. Denn sie seien Gegenleistung fÃ¼r das Hinausschieben der Zahlung und hÃ¤tten damit Zinseffekt. Der Charakter der SÃ¼mniszuschlÃge als Nebenforderung werde nicht dadurch geÃ¤ndert, dass der KlÃ¤ger nach dem GmbH-Gesetz fÃ¼r die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft in Anspruch genommen worden sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die zum Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz erhobene Beschwerde des KlÃ¤gers vom 15.7.2005.

Dieser trÃ¤gt vor: Zwar wirkten Nebenforderungen grundsÃ¤tzlich nicht streitwerterhÃ¤hend. Um solche Nebenforderungen handele es sich aber bei FrÃ¼chten, Nutzungen, Zinsen, Kosten oder SÃ¼mniszuschlÃgen nicht, wenn diese als Hauptforderung geltend gemacht wÃ¼rden. Daher stellten SchÃden, die selbststÃ¤ndig geltend gemacht wÃ¼rden, keine Nebenkosten dar. Die BegrÃ¼ndung des SG, welches SÃ¼mniszuschlÃge als zinsÃ¤hnliche Forderungen klassifiziere und eine Analogie bilde, stÃ¼tze die Entscheidung nicht. Die Argumentation breche schlieÃlich ab, wenn das SG ausfÃ¼hre, dass der Charakter der SÃ¼mniszuschlÃge sich nicht verÃ¤ndere, wenn er, der KlÃ¤ger, nach dem GmbH-Gesetz fÃ¼r die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft in Anspruch genommen werde. Die Qualifizierung einer Nebenforderung als Hauptforderung hÃ¤nge davon ab, wie die AnsprÃ¼che geltend gemacht wÃ¼rden. Dabei sei die AnspruchsbegrÃ¼ndung zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte habe im vorliegenden Fall den Gesamtbetrag nebst SÃ¼mniszuschlÃgen in einer Summe geltend gemacht und mitgeteilt, dass in der einheitlichen Hauptforderung SÃ¼mniszuschlÃge in dieser HÃ¶he enthalten seien. AusdrÃ¼cklich sei daher nicht unabhÃ¤ngig voneinander die Hauptforderung zuzÃ¼glich der SÃ¼mniszuschlÃge in bestimmter, verÃ¤nderlicher HÃ¶he geltend gemacht oder die Berechnungsgrundlage offen gelegt worden. Dies zeige, dass es sich aus Sicht der Beklagten um eine einheitliche Forderung handele, die sich auch durch eine weitere SÃ¼mnis nicht erhÃ¶ht hÃ¤tte. Die Einheitlichkeit der Schadensersatzforderung werde weiter durch die AnspruchsbegrÃ¼ndung verdeutlicht. Die Beklagte stÃ¼tze den Zahlungsanspruch auf Â§ 11 (nicht: Â§ 16) GmbH-Gesetz und damit auf eine selbststÃ¤ndige Schadensersatznorm. Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass die Hauptforderung zusammen mit den SÃ¼mniszuschlÃgen eine einheitliche Schadensposition darstelle.

Der KlÃ¤ger und BeschwerdefÃ¼hrer beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 29.6.2005 aufzuheben und den

---

Streitwert auf 1.045.308,94 EUR festzusetzen.

Die Beklagte und Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält den Beschluss für zutreffend und die Argumentation des Klägers nicht für überzeugend.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Prozessakte verwiesen. Sie war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II

Die nach [§ 68 Abs 1](#), [§ 63 Abs 2 GKG](#) n.F. statthafte Beschwerde ist begründet.

Durch den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss hat das SG nach Erledigung des Rechtsstreits den Wert der zu erhebenden Gebühren (Streitwert) nach [§ 63 Abs. 2 GKG](#) auf 776.810,30 EUR festgesetzt.

Entgegen der Auffassung des SG sind jedoch im vorliegenden Fall die Summenzuschläge bei der Ermittlung des Gegenstandswertes zu berücksichtigen, so dass sich ein Streitwert von insgesamt 1.045.308,94 EUR errechnet.

Die Festsetzung des Streitwertes richtet sich nach der durch die Artikel 1, 8 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMoG) vom 5.5.2004 ([BGBl. I, 718](#) ff) geänderten Fassung des Gerichtskostengesetzes (GKG n.F.), weil das Beschwerdeverfahren nach dem 1.7.2004, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung, anhängig geworden ist (vgl. auch die Übergangsvorschrift des [§ 72 Nr 1 GKG](#) n.F.).

Gemäß [§ 197 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m [§ 1 Satz 1 Nr. 4 GKG](#) n.F. und [§ 3 Abs 1 Nr. 2 RVG](#) werden die Kosten für das Verfahren und die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach den Vorschriften des GKG erhoben, wenn wie im vorliegenden Fall in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehört.

Gemäß [§ 43 Abs. 1 GKG](#) n.F. wird bei der Festsetzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt, wenn außer dem Hauptanspruch noch Frachten, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betroffen sind. Andere Forderungen sind folglich dem Streitwert zuzurechnen (Hartmann, Kostengesetze, 35. Auflage 2005, Rn 3 zu [§ 43 GKG](#) n.F.).

Bei den Summenzuschlägen handelt es sich dem Wortsinn nach unmittelbar weder um Frachten, Nutzungen, Zinsen oder Kosten. Die Frage, ob eine Forderung ungeachtet dessen als Nebenforderung anzusehen ist, hängt nach der zu [§ 4 ZPO](#)

---

entwickelten Rechtsprechung und Kommentarliteratur davon ab, wie der Anspruch geltend gemacht und begründet wird (OLG München, Beschluss vom 16.11.1993- [5 W 2314/93](#) in [NJW-RR 1994, 1484](#), 1485; Hartmann, aaO, [Â§ 4](#) Zivilprozessordnung, ZPO, Rn 9). Diese Differenzierung kommt in der gesetzlichen Regelung des [Â§ 4 Abs 1 ZPO](#) zum Ausdruck, wonach Frächte, Nutzungen, Zinsen und Kosten nur berücksichtigt werden, wenn sie "als Nebenforderungen geltend gemacht werden". Auch [Â§ 18 Abs 2 Satz 2](#) Kostenordnung (KostO) sieht vor, dass Nebenforderungen streitwerterhöhend wirken, wenn sie "Gegenstand eines besonderen Geschäfts" sind. Der 9. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen hat die KostO auf ein sozialgerichtliches Verfahren angewendet und in seinem Beschluss vom 21.11.1998- [L 9 S 38/88](#) (Breithaupt, 1989, Seite 174 ff) zu [Â§ 18 KostO](#) entschieden, dass Säumniszuschläge bei der Berechnung des Gegenstandswertes als "Gegenstand eines besonderen Geschäfts" im Sinne des [Â§ 18 Abs 2 Satz 2 KostO](#) zu berücksichtigen seien, weil es zu ihrer Erhebung einer gesonderten Ermessensentscheidung bedürfte.

Wird ein Schaden geltend gemacht, so ist dieser regelmäßig nicht als Nebenforderung anzusehen, sondern vielmehr der Hauptforderung zuzurechnen (h.M., OLG München, aaO, mwN; Hartmann, aaO, [Â§ 43 GKG](#) n.F. Rn 3).

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die geltend gemachten Forderungen (Gesamtsozialversicherungsbeträge und Säumniszuschläge) zum einen als Gesamtbetrag, d.h. in einer Summe, geltend gemacht. Sie hat beide Positionen nämlich nicht unabhängig voneinander aufgeführt. Dies zeigt, dass es sich aus deren Sicht um eine einheitliche Forderung handelt, die nicht in eine Haupt- und eine Nebenforderung aufzuteilen ist.

Die Einheitlichkeit der Forderung wird zum anderen durch die Anspruchsbegründung verdeutlicht. Denn die Beklagte stützte den Zahlungsanspruch auf [Â§ 11 Abs. 2](#) (nicht [Â§ 16](#)) GmbH-Gesetz. In dieser Vorschrift ist die persönliche Haftung des im Namen einer Gesellschaft Handelnden vor deren Eintragung geregelt. Bei der Inanspruchnahme eines Vorgesellschafters für einen eingetretenen Schaden handelt es sich wegen der Art des Anspruchs um die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs, so dass auch aus diesem weiteren Grund eine Aufteilung ausgeschlossen ist.

Schließlich betreffen die geltend gemachten Säumniszuschläge zum Teil andere Zeiträume als die geltend gemachten rückständigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Nebenforderungen können jedoch nur zum Gegenstand der Hauptsache in materiellrechtlicher Abhängigkeit stehende Forderungen sein, die durch einen unselbständigen Charakter gekennzeichnet sind (Musielak/Heinrich, ZPO, 4. Auflage 2005, [Â§ 4 ZPO](#), Rn 7).

Nach alledem sind die Säumniszuschläge streitwerterhöhend zu berücksichtigen.

Das Verfahren ist nach [Â§ 68 Abs 3 Satz 1 GKG](#) n.F. gebührenfrei.

---

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 13.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024